

Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Teilnahme an einem Fachlehrgang (§ 34 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

I. Angaben zur Person

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	
Anschrift			
Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr.		Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum

II. Ich besitze folgende jagd-/waffenrechtliche Erlaubnisse

- bisher keine
 nachstehende:

Art der Erlaubnis	Ausgestellt am	Ausstellende Behörde

III. Ich möchte an folgendem Lehrgang teilnehmen

Lehrgangsträger	
Lehrgangsbeginn (Datum)	

IV. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere, über die für den Umgang mit Treibladungsmitteln erforderliche persönliche Eignung zu verfügen und dass nach meiner Kenntnis keine Einschränkungen der persönlichen Eignung vorliegen (§ 8b Sprengstoffgesetz).

- keine Einschränkungen.
 folgende Einschränkungen:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller gehört keinem Verein an, der nach dem Verfassungsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt.

Weiterhin gehört die Antragstellerin/der Antragssteller keiner Partei an, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat.

Die Antragstellerin/Der Antragssteller hat nicht wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Bundesjagdgesetzes oder des Arbeitsschutz-, Chemikalien-, Gefahrgut-, Immissionsschutz-, Gewässerschutz- oder Bergrechts verstoßen.

Ort, Datum

Unterschrift

bitte wenden ↵

Freiwillige Angaben

Telefon	
E-Mail	
Wohnhaft in den letzten drei Jahren	

Belehrung zu personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen von Entscheidungen nach dem Sprengstoffrecht verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer freiwilligen Angaben ist Ihre Einwilligungserklärung. Pflichtangaben werden auf Grundlage des Sprengstoffgesetzes und der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre freiwilligen Angaben jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt. Nach den sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind Sie verpflichtet die s. g. Pflichtangaben anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Das anliegende Hinweisblatt zum Datenschutz ist Teil dieser Belehrung.

Ich willige der Verarbeitung meiner Daten ein. Die anliegende Belehrung zu dieser Einwilligung habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO (Sprengstoffrecht)

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke von sprengstoffrechtlichen Entscheidungen verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (SprengV).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt aber auch auf freiwilliger Basis. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer freiwilligen Angaben ist Ihre Einwilligungserklärung. Sie haben die Möglichkeit, Ihre freiwilligen Angaben jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.

Pflichtangaben werden auf Grundlage des Sprengstoffgesetzes und der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz erhoben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Pflichtdaten nicht bereitstellen, kann die Sprengstoffbehörde weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann die Sprengstoffbehörde Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Sprengstoffrechtliche Vorgänge werden laut Aktenplan des Landkreises Verden nach dem Erlöschen der Erlaubnis 10 Jahre aufbewahrt.

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fallgestaltung an folgende Dritte übermittelt: Sprengstoffbehörden, Meldebehörden, Bundesamt für Justiz, Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsbehörde, Polizeibehörde, Verfahrensregister, sonstige Behörden und öffentliche Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-verden.de oder postalisch unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter datenschutz@landkreis-verden.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.